

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 364

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 02. Mai 2024

Nr. 5, 31. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
Bekanntgabe von Beschlüssen	
Amtsausschuss	1
Gemeindevertretung Berkenbrück	2
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	2
Gemeindevertretung Jacobsdorf	4
Gemeindevertretung Steinhöfel	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2024	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Buchholz	6
Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Entschädigungssatzung) vom 14.03.2024	7
Friedhofs- und Nutzungssatzung „Bestattungswald Alt Madlitz“ der Gemeinde Briesen (Mark) OT Alt Madlitz	8
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree, Kataster- und Vermessungsamt - Offenlegung der Liegenschaftskarte Madlitz Forst und Kersdorf tlw. Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-1107/23 (QL)	11
Landkreis Oder-Spree, Kataster- und Vermessungsamt - Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung, Gemeinde Steinhöfel, Gemarkung Demnitz, Flurstücke 167 und 168/1, Flur 3	11
Stellenausschreibung – Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)	12
Öffentliche Ausschreibung - Dienstleistung eines Rettungsschwimmers	12

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der **öffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses am 11.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 8/2024 – öffentlich

Der Amtsausschuss genehmigt den Eilbeschluss 1/2024 [LEG2019] über die Vergabe von IT-Dienstleistungen im Rahmen des Projektes IT-Modernisierung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2024 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt den Stellenplan des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2024. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 7/2024 - öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan des Amtes Odervorland in der protokollierten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2024 auf der Grundlage des Haushaltplanes 2024 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 5/2024 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, die bereits zugestimmten Erfrischungsgelder für die verbundenen Kommunalwahlen am 09.06.2024 in Höhe von 75,00 € für die Besitzer und 95,00 € für den Wahlvorsteher trotz des gestiegenen Eigenanteils weiterhin auszuzahlen.

Für die voraussichtliche Stichwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 30.06.2024 gilt dies gleichermaßen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 3/2024 – öffentlich

Vertagung der Beschlussfassung in den nichtöffentlichen Teil

In der **nichtöffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses am 11.03.2024 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 3/2024 – nichtöffentliche

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Aufhebung des Beschlusses 19/2023(LEG2019) über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Nutzung des bestehenden Löschwasserbrunnens in der Beeskower Straße 24 in Briesen (Mark).

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevorvertretung Berkenbrück

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevorvertretung Berkenbrück am 04.03.2024 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 4/2023 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung Berkenbrück stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung der Finanzierung des Verwaltungsgebäudes im Wege einer differenzierten Amtsumlage „Verwaltungsneubau“ in der geänderten Fassung zu.

Namentliche Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
Nowitzki, Mirko	Wojtzik, Marco	Rohne, Holger
Heinze, Bernd	Jotter, Bernd	
Stepke, Jeanette	Liehr, Mike-Xaver	
Spillmann, Annett		

Abstimmungsergebnis: 4 Ja 3 Nein 1 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevorvertretung Berkenbrück

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevorvertretung Berkenbrück am 12.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 4/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Ausführung der Erschließungs-Bauleistungen sowie die Teilungsvermessungsarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabeverfahren für die Erschließungs-Bauleistungen sowie die Teilungsvermessungsarbeiten vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 7/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt den Wirtschaftsplan 2024 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Die Verwaltung wird beauftragt, die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung zu überwachen und zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 5/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Haushaltspol in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2024 auf der Grundlage des Haushaltspol 2024 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevorvertretung Berkenbrück am 12.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2024 – nichtöffentliche

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf der Grundlage § 13 Brandenburger Straßengesetz (BbgStrG)

den Ankauf der Verkehrsfläche im Bereich der Parkstraße 11 – 14, die sich aus Teilflächen der Flurstücke der Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 57, 59 und 62 zusammensetzt. Die Gemeinde Berkenbrück trägt den Ankaufswert und alle mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten (z.B. Vermessungs- und Notarkosten).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf vorzubereiten und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 2/2024 – nichtöffentliche

Die Gemeinde Berkenbrück beschließt den Ankauf des Flurstücks Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 624 mit einer Größe von 128 qm vom derzeitigen Eigentümer. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Verkehrsfläche Gehweg im Wohngebiet Eismiete. Die Gemeinde ist gemäß § 13 BbgStrG verpflichtet, die Verkehrsflächen anzukaufen. Der Kaufpreis beträgt 3,90 €/qm, 500,00 € zzgl. aller mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 3/2024 – nichtöffentliche

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses 25/2021(LEG2019) über den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Parkstraße 20 in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 306.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevorvertretung Berkenbrück

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevorvertretung Berkenbrück am 19.03.2024 wurde kein Beschluss gefasst.

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevorvertretung Berkenbrück am 19.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 8/2024 – nichtöffentliche

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt, den Pachtvertrag vom 04.04.2017 zwischen der Gemeinde Berkenbrück und dem Pächter mit Hilfe eines Aufhebungsvertrages, vorbehaltlich einer geleisteten Abstandszahlung durch einen neuen Pächter, vorzeitig zum 30.04.2024 zu beenden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 9/2024 – nichtöffentliche

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über die Gaststätte/Imbiss "Strandidyll", Pflaumenweg 8 zwischen der Gemeinde und dem Pächter, entsprechend der heutigen protokollarischen Festhaltungen (u.a. Beginn, Konditionen, Laufzeit).

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Gemeindevorvertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevorvertretung Briesen (Mark) am 04.03.2024 wurde folgender Beschluss gefasst, deren

wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 50/2023 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung Briesen stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung der Finanzierung des Verwaltungsgebäudes im Wege einer differenzierten Amtsumlage „Verwaltungsneubau“ in der geänderten Fassung zu.

Namentliche Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
Bredow, Jörg	Schmidt, Nicky	Wilke, Renate
Blume, Bodo		
Gerlach, Arnfried		
Püsche, Andreas		
Schumann, René		
Hansel, Christoph		
Moch, Matthias		
Heidenreich, Christian		
Bösel, Hans-Detlef		
Ungibauer, Detlef		
Arndt, Hartmut		

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevorvertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevorvertretung Briesen (Mark) am 07.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 10/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Friedhofs- und Nutzungssatzung zum „Bestattungswald Alt Madlitz“ nebst Entgeltverzeichnis in vorliegender Fassung.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 13/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Betreiber- und Grundstücksnutzungsvertrag zum „Bestattungswald Alt Madlitz“ in jeweils vorliegender Fassung.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge zu unterzeichnen und der Genehmigungsbehörde (Landkreis Oder-Spree) vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 11/2024 – öffentlich zurückgestellt durch Verwaltung

Beschluss 4/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt im Einvernehmen mit dem freien Träger (Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.), die zusätzlichen Kosten in Höhe von 116.969,57 EUR für die Errichtung des erforderlichen Fledermausausweichquartiers über den geschlossenen Mietvertrag mit dem freien Träger abzurechnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten und den Prozess zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 5/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Wirtschaftsplan in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) für das Haushaltsjahr 2024. Die Verwaltung wird beauftragt, die ordnungsgemäße Durchführung des Wirtschaftsplans 2024 zu überwachen, zu kontrollieren und regelmäßig Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 3/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Haushaltplan der Gemeinde in der vorliegenden Fassung.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltplan 2024 auszuführen und regelmäßig Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 9/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt einen Vereinszuschuss für den FV Blau-Weiß 90 Briesen e.V. in Höhe von 17.500 EUR, um die Pflege für die Sportplatzanlage zu realisieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vereinszuschuss auszuzahlen und die sachgerechte Verwendung zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung
1 Mitwirkungsverbot

Beschluss 2/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen genehmigt den Eilbeschluss über die Billigung des Entwurfes des Gemeindeentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Briesen (Mark) - 42/2023 (52-LEG2019).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 7/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den grundhaften Ausbau der Straße „Falkenberg“ im Bereich der Hausnummern 13 bis 17 b (Zuwegung zum Kita – Neubau) im Ortsteil Falkenberg aus Mitteln des Mehrbelastungsausgleich Straßenbau (MBA):

Der grundhafte Ausbau der Straße, die derzeit aus einer auf einer Betonstraße aufgebrachten Recyclingschicht besteht, beinhaltet die Herstellung eines neuen, tragfähigen Belages aus Betonrechteckpflaster (Farbe grau) mit einer Gesamtlänge von ca. 135 Metern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme zu begleiten und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 8/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die erforderlichen Planungsleistungen und die anschließende Ausführung von Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten am gemeindeeigenen Objekt Karl-Marx-Straße 3 (Vereinsheim) im Ortsteil Briesen auf der Grundlage des (Teil-)Gutachtens Kellergeschoss über den baulichen Zustand des Gebäudes. Die Arbeiten umfassen alle im (Teil-)Gutachten beschriebenen Maßnahmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Planungsleistungen auszuschreiben, zu vergeben und zu begleiten. Die durch den Planer festzulegenden Arbeiten sind nach Fertigstellung der Planung auszuschreiben und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 12/2024 – öffentlich

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme und zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die GbR SB-Markt Briesen / HABAU Handels- und Bau GmbH, Medeweger Str. 8, 19057 Schwerin im Zusammenhang mit der Aufstellung

des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 07.03.2024 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2024 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen beschließt die Ablehnung einer vorzeitigen Verlängerung des Erbbaupachtvertrages zwischen der Gemeinde Briesen (Mark) und Vertragspartner vom 14.03.2002 um weitere 20 Jahre. Der Erbbaurechtsvertrag wurde für eine Dauer von 33 Jahren geschlossen und endet wie vertraglich vereinbart am 31.12.2035.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertragspartner über die Entscheidung der Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 04.03.2024 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 37/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Jacobsdorf stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung der Finanzierung des Verwaltungsgebäudes im Wege einer differenzierten Amtsumlage „Verwaltungsneubau“ in der geänderten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 14.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 9/2024 – öffentlich

Die Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Jacobsdorf ohne Änderung in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entschädigungssatzung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 4/2024 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 3/2024 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan 2024 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan 2024 in die Haushaltspolitik 2024 der Gemeinde Jacobsdorf mit aufzunehmen und die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen und zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 2/2024 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltspolitik in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2024 auf der Grundlage des Haushaltspolitik 2024 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 5/2024 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Erstellung der Planungsleistungen für die künftige Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften Zur Allee 1a – 1c im Ortsteil Petersdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung der Planung über die Wohnungsverwaltung der Gemeinde als Verfahrensbetreuer zu veranlassen und zu begleiten. Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Gemeinde Jacobsdorf.

Zurückstellung der Beschlussfassung bis nach der Kommunalwahl

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 7/2024 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Erstellung der Planungsleistungen zur planerischen Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der Dorfstraße im Ortsteil Jacobsdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsleistung auszuschreiben und die Erstellung zu beauftragen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2024 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Gestattung der baulichen Nutzung des Flurstückes 425 der Flur 2 in der Gemarkung Jacobsdorf für die durch den Verein Gemeinsam.Lernen.Leben e.V. im Zusammenhang mit der Betreibung der „Naturschule Jacobsdorf“. Das Podest der notwendigen Fluchttreppe im Obergeschoss der künftigen Naturschule in der Schulgasse 3 im Ortsteil Jacobsdorf ragt in das gemeindeeigene Straßenflurstück 425. Die Überbauung betrifft eine Fläche von 1,29 m x 2,435 m und deren Abstandsflächen.

Zur Absicherung der Rechte und Pflichten der Überbauung und der Abstandsflächen erklärt die Gemeinde ihre Zustimmung für eine Baulasteintragung für das Flurstück 425. Des Weiteren wird der bereits bestehende städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde Jacobsdorf und dem Verein Gemeinsam.Lernen.Leben e.V. dahingehend erweitert.

Die Verwaltung wird beauftragt, den städtebaulichen Vertrag zu erweitern und die Zustimmung für die Baulasteintragung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 8/2024 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt das Nicht-Erfordernis zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Beckmann“ für den Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf im Zuge der geplanten Anlagenweiterleitung durch eine Biogasaufbereitungsanlage, aufgrund der Erläuterungen des Vorhabenträgers zur Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorhabenträger über die Beschlussfassung zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 14.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss 3/2022 – nichtöffentliche

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Zustimmung zur Verlegung einer Kabeltrasse auf den Flurstücken Gemarkung Petersdorf, Flur 2, Flurstück 78, 158, 161, 329, 331, 345; Flur 4, Flurstück 75 mit einer Gesamtlänge von ca. 44 Metern zur Erschließung der PV - Anlage in Petershagen. Die PV-Anlage hat ca. 150.000 Module und wird in der Nachbargemeinde Zeschdorf, Ortsteil Petershagen, Landkreis Märkisch – Oderland errichtet. Zur Absicherung der Interessen der Gemeinde Jacobsdorf ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Für die Nutzung der Teilfläche der Flurstücke Gemarkung Petersdorf, Flur 2, Flurstück 78, 158, 161, 329, 331, 345; Flur 4, Flurstück 75 wird für die genutzte Trassenlänge von 44 m eine Entschädigung gefordert. Der Gestattungsvertrag wird für eine Dauer von 30 Jahren geschlossen. Eine Verlängerung des bestehenden Gestattungsvertrags kann dreimal um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

Zur Absicherung des Rückbaus ist eine Bürgschaft zu vereinbaren. Die Gemeindevertretung Jacobsdorf beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und des Abschlusses des Gestattungsvertrages.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 1/2024 – nichtöffentliche

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt den Ankauf der öffentlichen Gehwegfläche vor der Pillgramer Straße 4 von den Eigentümern. Die Fläche ist ein Teil des Flurstücks Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 396 mit einer Größe von 13 qm. Gemäß Straßengesetz, § 13 BbgStrG ist die Gemeinde Jacobsdorf verpflichtet, das Flurstück anzukaufen. Der Gehweg wird nach der Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte zum Bodenrichtwert Verkehrsfläche zzgl. aller mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten angekauft.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 04.03.2024 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 102/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Steinhöfel stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung der Finanzierung des Verwaltungsgebäudes im Wege einer differenzierten Amtsumlage „Verwaltungsneubau“ in der geänderten Fassung zu.

Namentliche Abstimmung:

Ja	Nein	Enthaltung
Wittig, Horst	Simon, Dirk	Pelz, Bernd
Puhlmann, Sabine	Messerschmidt, Britta-Janina	Kliems, Sabine
Gersdorf, Jane		Türk, Stephan
Heisel, Oliver		
Klumbis, Sven		
Fenger, Ricky		
Grabs, Udo		
Schreiter, Norbert		
Ulm, Renate		
Denzer, Bärbel		
Abstimmungsergebnis:	10 Ja	2 Nein 3 Enthaltungen

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.037.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	11.623.900 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	9.061.000 €
Auszahlungen auf	8.802.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.831.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.555.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	229.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	188.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000 €

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v.H.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf	10.000 €
--	----------

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 €	
---	--

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 €	
---	--

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:	
---	--

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 930.000 €

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 €

festgesetzt.

Steinhöfel, den 10.01.2024


Marlen Rost
Amtsdirektorin



In den Haushaltsplan 2024 kann in der Amtsverwaltung, Bahnhofstraße 3-4 in Briesen (Mark), Haus 2, Kämmerei, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Aufgrund der §§ 67* analog, §140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltjahr 2024

*Am 1. Dezember 2024 treten Änderungen in § 69 gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) in Kraft.

Briesen (Mark), den 03.04.2024


Marlen Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Buchholz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.03.2024 den Entwurf der 4. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Buchholz (Stand 25.08.2023) gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 87 Absatz 8 beschlossen.

Ziel und Zweck der Satzung

Mit der Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift wird die Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb des Ortes gemäß § 87 BbgBO (Brandenburgische Bauordnung) geregelt. Sie dient dem Ziel, das kulturell Typische und Unverwechselbare des Dorfes langfristig zu erhalten und im Einklang mit den heutigen Anforderungen fortzuentwickeln. Der erhaltenswerte Bestand an ganzen Höfen, Gebäuden, Freiflächen, Einfriedungen, Bäumen und die Bedeutung der mittelalterlichen ortsbildprägenden Parzellenstruktur ist in der 2. Phase des Dorferneuerungsplanes von 1995 erfasst, bewertet und als Ortsbildanalyse in dieser Satzung berücksichtigt.

Die Gestaltungssatzung wurde durch die Gemeindevertretung der damaligen Gemeinde Buchholz am 25.04.1995 beschlossen. Folgende weitere Änderungen wurden durch die Gemeindevertretung der damaligen Gemeinde Buchholz beschlossen:

1. Änderung am 12.02.1997; 2. Änderung am 10.09.1997 und 3. Änderung am 03.02.1999.

Zwischenzeitlich wurde ein Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Buchholz ermittelt, so dass der vorliegende Entwurf der 4. Änderung der Gestaltungssatzung in Abstimmung mit dem Ortsbeirat von Buchholz erarbeitet wurde.

Der Entwurf der 4. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Buchholz wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 87 Absatz 8

in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024

im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark),

zu folgenden Zeiten:

- | | |
|-------------|------------------------------------|
| Montag: | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag: | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag: | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag: | 9.00 - 11.00 Uhr |
- (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlicht ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland bereitgestellt.

Pfade: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können sich alle interessierten Bürger*innen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Verfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Briesen (Mark), 20.03.2024


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Entschädigungssatzung) vom 14.03.2024

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 14.03.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister
- die Mitglieder der Gemeindevertretung Jacobsdorf und ihrer Ausschüsse
- die Ortsvorsteher der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf
- die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Daneben wird Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Jacobsdorf gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für die Ortsvorsteher erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände erfolgt monatlich.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.
- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (5) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Soweit die Entschädigungen der SV- oder Lohn- oder EK-Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (7) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und für die Mitglieder der Ortsbeiräte entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den ehrenamtlichen Bürgermeister 800,00 €
 - die Gemeindevertreter 70,00 €
 - die Ortsvorsteher 200,00 €
 - Mitglieder der Ortsbeiräte 25,00 €
- (2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat. Gleichermaßen gilt für das Mandat im Ortsbeirat für den Ortsvorsteher sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte.
- (5) Die Mandatsträger sind verpflichtet, den monatlichen Zahlungseingang zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggf. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines Monats) möglich.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung, für die Teilnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte an Sitzungen des Ortsbeirates sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
 - die Gemeindevertreter 20,00 €
 - Mitglieder der Ausschüsse 20,00 €
 - Vorsitzende der Ausschüsse 30,00 €
- (3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die Mandatsträger sind verpflichtet, den Zahlungseingang in Abhängigkeit des Sitzungsturnus zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich. § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird beachtet.
- (5) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

§ 6 Verdienstausfall

Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7 Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 05.12.2019 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 15.03.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf
- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der

Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Entschädigungs-
satzung) vom 14.03.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 18.03.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

Friedhofs- und Nutzungssatzung „Bestattungswald Alt Madlitz“ der Gemeinde Briesen (Mark) OT Alt Madlitz

Auf der Grundlage des §§ 2 Abs. 1, 2, 4 und 3 sowie 28 Abs. 1, 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 16], S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung vom 07.03.2024 die folgende Friedhofs- und Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Briesen (Mark) ist Träger des „Bestattungswald Alt Madlitz“ auf der Gemarkung Alt Madlitz (Flur 1, Flurstück 184 und Flur 2, Flurstücke 100, 101, 102, 169, 170, 171, 172, 173 mit einer Flächengröße von ca. 29 ha). Mit der Verwaltung und Unterhaltung des Bestattungswalds ist ausschließlich Benedikt Bösel, wohnhaft in Schlossstr. 28, 15518 Briesen (Mark), oder ein von ihm gewählter Dienstleister beauftragt. Der Bestattungswald Alt Madlitz wurde vom Landkreis Oder-Spree genehmigt. Für den Bestattungswald Alt Madlitz wird nachstehende Friedhofs- und Nutzungssatzung erlassen.

§ 2 Bestattungswald

Der Bestattungswald Alt Madlitz dient ausschließlich der Urnenbeisetzung von Asche Verstorbener, gleich ob sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens Bürger der Gemeinde waren oder nicht. Für die Beisetzung muss vom Betreiber des Bestattungswaldes ein vertragliches Nutzungsrecht erworben werden. Die Beisetzung findet in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich der Bäume (Beisetzungsstätten) statt.

§ 3 Beisetzungsfläche

Die Beisetzungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald Alt Madlitz kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Aufhebung).

- (2) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft als Friedhof (Ruhestätte Verstorbener) verloren; die Grabstellen werden, falls die Mindestruhezeit noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
- (3) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt. Nutzungsberichtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wo Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Bei der Friedhofsfläche des Bestattungswaldes Alt Madlitz handelt es sich um Wald i.S. des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Grundsätzlich ist das Betreten des Wald- und Naturfriedhofes bei Helligkeit zur Tageszeit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

§ 6 Verhalten im Bestattungswald Alt Madlitz

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Trägers oder dessen Beauftragtem ist Folge zu leisten.
- (2) Im Bestattungswald Alt Madlitz ist untersagt:
- Beisetzung zu stören
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Beauftragten gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungfeiern notwendig und üblich sind;
 - den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen;
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren, zu spielen, zu lärmenden und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauen;
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde;
 - an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben;
 - bauliche Anlagen zu errichten;
 - das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch den Beauftragten erteilt ist; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung;
 - Abfälle oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe abzulagern oder zurückzulassen. Organische Abfälle dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Stellen/Behältnisse abgelegt werden; Zu widerhandlungen stellen einen Verstoß gegen § 24 LWaldG dar und sind als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.
 - gewerbliche Betätigung jedweder Art
- (3) Der Träger oder dessen Beauftragter können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Bestattungswaldes Alt Madlitz vereinbar sind.

§ 7 Anzeigepflicht für Beisetzungen

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Beauftragten des Friedhofsträgers anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird die Beisetzung in einer zuvor erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Bestehen des Nutzungsrechtes nachzuweisen.

- (3) Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche Verstorbener in einer Tiefe von mindestens 0,5 m (gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne) beigesetzt.
- (4) Alle Grabstellen bleiben nach der Beisetzung naturbelassen; der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (5) Beisetzungsstätten werden im Bestattungswald Alt Madlitz ausschließlich vom Beauftragten des Friedhofsträgers vergeben; die Beisetzung als solche kann auch durch Dritte erfolgen, sofern der Beauftragte dies gestattet oder selbst veranlasst.
- (6) Die Beisetzungstermine sind zwischen allen Beteiligten abzustimmen.
- (7) Urnen sind entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Brandenburg beizusetzen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur innerhalb der Öffnungszeiten (s.o.) zulässig.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bestattung.

§ 8 Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Der Betrieb des Bestattungswald Alt Madlitz erfolgt im Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark) durch ein privates Unternehmen (s.o. § 1). Das Nutzungsrecht wird vom Beauftragten erworben, die Einzelheiten werden durch entsprechenden Vertrag zwischen dem Beauftragten und dem Nutzer geregelt.
- (2) Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre; der Bestattungswald Alt Madlitz soll voraussichtlich 99 Jahre unterhalten werden.

§ 9 Durchführung von Beisetzungen

Die Urnenbeisetzungen im Bestattungswald Alt Madlitz gestalten die Angehörigen/Nutzungsberichtigten in Abstimmung mit dem Beauftragten. Die Gestaltung der Beisetzung muss mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.

§ 10 Arten der Beisetzungsstätten

- (1) Im Bestattungswald Alt Madlitz werden folgende Beisetzungsstätten unterschieden:
- Grabstätten für Familien und Freundeskreise
 - Gemeinschaftsgrabstätten
 - Grabstätten für Tot- und Frühgeburten sowie Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
- (2) Die Anzahl der Urnen, welche sich in Familie-/Freundeskreisgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden können, richten sich nach der jeweiligen Größe der Grabstätte.
- (3) Es erfolgt keine Ausgrabung oder Umbettung.

§ 11 Grabstättendatei

Im Bestattungswald Alt Madlitz erhalten die beigesetzten Urnen zur Erleichterung deren Auffindens eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS). Der Beauftragte des Friedhofsträgers führt eine Liste, aus welcher die veräußerten Grabstätten und die bereits beigesetzten Verstorbenden unter Angabe des Beisetzungstages sowie die Registriernummer der Grabstätte ersichtlich sind. Diese Liste wird dem Friedhofsträger jeweils zum Ende eines Kalenderjahres vorgelegt.

§ 12 Begräbnisstättengestaltung

- (1) Der Beauftragte des Friedhofsträgers kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild an einer Grabstätte anbringen; Größe und Inhalt der Markierungen werden vom Beauftragten vorgegeben.
- (2) Aufschriften, welche gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstößen, sind nicht zulässig.
- (3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Dementsprechend darf die Beisetzungsstätte nicht bearbeitet, geschnitten oder in sonstiger Form verändert werden.
Insbesondere ist nicht gestattet: Grabmale, Gedenksteine und sonstige baulichen Anlagen anzubringen; Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben nieder zu legen; Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (4) Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Beauftragte berechtigt, satzungswidrig angebrachte Gegenstände zu entfernen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

Der Bestattungswald Alt Madlitz ist ein naturnaher Wald. Ziel ist, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen; Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt. Pflegeeingriffe durch den Beauftragten, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind hiervon nicht erfasst. Jegliche notwendigen Eingriffe erfolgen grundsätzlich unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte ist nicht zulässig.

Anlage 1 - Entgeltverzeichnis Bestattungswald Alt Madlitz

Gemeinschaftsgrabstellen (15 Plätze)

Qualität	Grabstellen	Laufzeiten (in Jahren)	Kosten (in €)
Junger Baum (0-25 cm)	1	20	700
Mittlerer Baum (25-50 cm)	1	20	900
Alter Baum (> 50 cm)	1	20	1.200
Findling	1	20	1.200
Neupflanzung	1	20	1.200
Försterbaum*	1	15	550
Engelsbaum**	1	15	0
Reservierung von Gemeinschaftsplätzen	1	5	120
	1	10	240

Familien- und Freundschaftsgrabstätten

Qualität	Grabstellen	Laufzeiten (in Jahren)	Kosten (in €)
Junger Baum (0-25 cm)	4	40	3.300
Mittlerer Baum (25-50 cm)	4	40	4.300
Alter Baum (> 50 cm)	4	40	5.400
Findling	4	40	3.900
Neupflanzung	4	40	3.900
Zusätzlicher Platz nach Verfügbarkeit (bis zu 11 weitere Plätze)	1	-	450

Sonstige Gebühren

	Kosten (in €)
Beisetzungsentgelt - wochentags	400
Beisetzungsentgelt - Samstag	450
Entgelt Urnenanforderung/ Beisetzungsbestätigung	50
Namenstafel	40

Anmerkung

Alle angeführten Entgelte verstehen sich inklusive einer gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer.

*Grabstelle wird durch Friedhofsverwaltung ausgesucht.

**Urneneinsetzungsstelle für Tot- und Frühgeborenen und Kinder bis zum vollendeten fünften

Lebensjahr ohne Entgelt möglich.

§ 14 Haftung

Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt ausschließlich entsprechend der Vorschriften des Waldgesetzes auf eigene Gefahr. Weder der Träger noch dessen Beauftragter haften für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Waldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Besucher, Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Grabstätten entstehen. Im Übrigen haften Träger und Beauftragter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden besteht nur, wenn diese nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

§ 15 Entgelte

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Alt Madlitz werden privat-rechtliche Entgelte durch den Beauftragten des Friedhofsträgers erhoben (Anlage 1); diese beinhalten das Nutzungsrecht an der/ den Grabstätte/n, Öffnen und Schließen der Beisetzungsstätte, Erstellen der Grabnutzungsurkunde, Erstellen der Namenstafel sowie sonstige, mit der Beisetzung oder der Verwaltung zwingend entstehende Dienstleistungen. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Beauftragten des Friedhofsträgers.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen geahndet werden, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Friedhofs- und Nutzungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Briesen (Mark), den 08.03.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark)

- Friedhofs- und Nutzungssatzung „Bestattungswald Alt Madlitz“ der Gemeinde Briesen (Mark) OT Alt Madlitz vom 07.03.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 12.03.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-1107/23 (QL)

In der **Gemarkung Madlitz Forst** wurde die Liegenschaftskarte teilweise erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert.

Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert informiert.

Betroffene Flurstücke:

Madlitz Forst Flur 1: 5, 11 - 30, 45 - 60, 62, 63, 68, 83, 98 - 126, 129, 133 - 175, 179 - 181, 183 - 196, 201 - 206, 218, 221, 223, 229 - 237, 278, 280, 281, 283, 285, 287, 289, 291, 293, 295 - 364, 367, 373 - 395, 397, 399, 401, 403, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 418, 421, 424, 425, 428, 431, 432, 434

Kersdorf Flur 3: 3/1, 3/2, 5- 24, 126, 128, 129, 257, 295, 379, 380

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 1 S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 - 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamt Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **13.05.2024** bis einschließlich **14.06.2024**.

Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, unter obiger Adresse erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

Im Auftrag



Beeskow, den 18. Mai 2024

M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde
Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Dr. Karl Heinz Roch,

Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Eva Käte Marie Schmidt,

Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Gertrud Albertine Elisabeth Eckstein,

Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Marie Emilie Friederike Kurtz

Dezernat: III- Bauen, Ordnung und Umwelt

Amt: Kataster- und Vermessungsamt

Dienstgebäude: Beeskow, Spreeinsel 1

Haus L

Ansprechpartner: Frau Liske, Zimmer 111

Telefon: 03366 35-1745

Telefax: 03366 35-1708

Geschäftszeichen: 62.03-51.20-52-0083-2024

Anna.Liske@landkreis-oder-spree.de

20. März 2024

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grenzen der Flurstücke 167 und 168/1, Flur 3 in der Gemeinde Steinhöfel Gemarkung Demnitz sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 20.03.2024 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) gebe ich deshalb durch Offenlegung

das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt,

die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen erfolgt beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat als Allgemeine untere Landesbehörde, Spreeinsel 1, 15848 Beeskow in der Zeit vom 27.05.2024 bis 27.06.2024.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Landrat des Landkreises Oder-Spree als Allgemeine untere Landesbehörde, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag
gez. A. Liske
Sachbearbeiterin ALKIS



Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:

Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrtechnik

Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbe reitschaft
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Civil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland
Herrn Bujar 033607/897 - 30
brandschutz@amt-odervorland.de



Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Berkenbrück führt ein öffentliches Vergabeverfahren für die

Dienstleistung eines Rettungsschwimmers

für die Badesaison 2024 an der Flussbadestelle am Spreearm durch.

Kurzbeschreibung

- Absicherung des Betriebs der Flussbadestelle am Spreearm in Berkenbrück
- Aufsichtstätigkeit im Badebetrieb
- Betreuung der Badegäste
- Einleitung und Ausführung von Rettungsmaßnahmen
- Durchführung und Kontrolle von Reinigungsarbeiten im Innen- und Außenbereich

Auftragstyp:

Dienstleistung

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Ablauf Angebotsfrist:

16.05.2024 10:00 Uhr

Bindefrist:

30.06.2024

Unterteilung in Lose:

Nein

Nebenangebote zulässig:

Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig:

Nein

Ausführungsplatz:

Flussbadestelle am Spreearm,
Pflaumenweg 8,
15518 Berkenbrück

Ausführungsfrist:

31.10.2024

Ihr schriftliches Angebot richten Sie bitte bis zum 16. Mai 2024 an die Vergabestelle:

**Gemeinde Berkenbrück
vertreten durch Amtsdirektorin Marlen Rost**

**Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)**

info@amt-odervorland.de

gez. Rost
Amtsdirektorin

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland,
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen (Mark)

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag,
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat und in der Außenstelle Steinhöfel aus. Zur Einsicht auch unter www.amt-odervorland.de→Verwaltung→Odervorländer-Kurier&Amtsblatt.